

Whitepaper; 30.09.2020



Sondernetzentgelte Gas – OLG Düsseldorf fordert zwei Rechtssubjekte

von RAin Antje Ikels

OLG Düsseldorf bestätigt Entscheidung der Regulierungsbehörde, es einem Gasnetzbetreiber zu untersagen, seiner Sparte Wärme ein Sondernetzentgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV zu berechnen.

Anfang 2019 hatte die Landesregulierungsbehörde NRW Gasnetzbetreiber angeschrieben und aufgefordert, alle nach § 20 Abs. 2 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) eingeräumten Sondernetzentgelte zu melden. Hiervon betroffen war (auch) ein Gasnetzbetreiber, welcher zusätzlich ein Blockheizkraftwerk betreibt. Den Betrieb übernimmt hierbei die unselbstständige „Wärmesparte“ des Gasnetzbetreibers.

In der Folge erließ die Landesregulierungsbehörde einen Bescheid, in welchem sie dem betroffenen Gasnetzbetreiber untersagte, der eigenen Wärmesparte für die Belieferung des BHKW mit Gas ein gesondertes Netzentgelt einzuräumen. Hiergegen legte der betroffene Netzbetreiber Beschwerde zum OLG Düsseldorf ein.

Entscheidung des Gerichtes

Das OLG Düsseldorf hat die Beschwerde des Gasnetzbetreibers mit Beschluss vom 14. Mai 2020 zurückgewiesen. Die Berechnung eines Sondernetzentgeltes zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ist nach Ansicht des Gerichtes innerhalb eines integrierten Energieversorgungsunternehmens unzulässig. Wie schon die Regulierungsbehörde, berief sich auch das Gericht auf einen Beschluss des BGH (Beschluss vom 18. Juli 2017, AZ: EnVR 35/16) zu individuellen Netzentgelten im Strom. In diesem Beschluss hatte der BGH entschieden, dass es für die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zweier übereinstimmender Willenserklärungen verschiedener Rechtssubjekte bedarf. Begründet hatte dies der BGH im Wesentlichen mit dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.

Das OLG hat die der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Grundsätze und Überlegungen auf die GasNEV übertragen und fordert nun auch hier für die wirksame Einräumung eines Sondernetzentgeltes zwei verschiedene (also rechtlich selbstständige) juristische Personen.

Zweifelhafte Begründung der Entscheidung

Unserer Ansicht nach ist die Entscheidung des BGH nicht auf Sondernetzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV übertragbar. Bereits der Wortlaut beider Normen unterscheidet sich stark, sodass die Argumentation des BGH für den Fall der Sondernetzentgelte im Gas nicht überzeugt.

Aber vor allem die Hintergründe der Normen sind nicht vergleichbar. Während es beim Strom vorrangig darum geht, Endkunden mit besonders hohem Strombedarf sowie „atypische“ Netznutzer zu entlasten, zielt § 20 Abs. 2 GasNEV darauf ab, den Neubau von volkswirtschaftlich unsinniger Infrastruktur zu vermeiden. Voraussetzung für die Einräumung eines Sondernetzentgeltes ist es nämlich, dass es ohne eine solche Entlastung günstiger wäre, eine eigene Gasleitung zu bauen und an das vorgelagerte Netz anzuschließen. Eine solche Erweiterung der Netzkapazität würde jedoch lediglich zu höheren Kosten führen, die dann jedenfalls zum Teil auch von den anderen Netznutzern getragen werden müssten, ohne hierfür einen Mehrwert zu erhalten.

Folgen der Entscheidung

Die Beschwerdeführerin hat sich gegen die Einlegung der – vom Gericht ausdrücklich zugelassenen – Rechtsbeschwerde entschieden und für sich eine andere Lösung gefunden. Der Beschluss wird aber auch für andere Netzbetreiber Folgen haben.

Die Entscheidung des OLGs bindet zwar zunächst nur die beteiligten Parteien. Allerdings machte die in dem Beschwerdeverfahren beteiligte Bundesnetzagentur bereits deutlich, dass sie die Ansicht der Landesregulierungsbehörde (und des Gerichtes) teilt. Es ist also zu erwarten, dass weitere Landesregulierungsbehörden dem Beispiel NRW folgen und ebenfalls die Einräumung von Sondernetzentgelten für die Fälle untersagen werden, in welchen nicht zwei rechtlich selbstständige Rechtssubjekte beteiligt sind.

Nach unserer Information haben Landesregulierungsbehörden bereits angekündigt, die Entscheidung des OLGs zukünftig zu beachten, teilweise aber erst nach einer Übergangszeit von ca. einem Jahr.

Die Gasversorgungsunternehmen haben in dem Fall nur die folgenden Optionen: Sie müssten entweder für ihre gas-beziehenden Sparten rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften gründen oder tatsächlich eine Direktleitung bauen, um wirtschaftlich zu agieren und konkurrenzfähig zu bleiben.

Alternativ müssten sie das (deutlich höhere) reguläre Netzentgelt zahlen, was dann wiederum zulasten der Kunden ginge. Bei keiner dieser Varianten handelt es sich um gaswirtschaftlich rationelle Betriebsführung, weshalb dies auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein dürfte.

ENERKO. changing energy.

RECHTSANWÄLTE Achterwinter
RAin Antje Ikels
0211 / 530 660 20
Antje.Ikels@achterwinter.de